

POOLWORLD

Fachmagazin für Finanzdienstleister



Auf den Schwingen des Erfolgs

Wie Sie mit MAXPOOL neue
Höhen erreichen und Ihre persönliche
Schallmauer durchbrechen

Alles im grünen Bereich?
Makler teilen ihre Erfahrungen
mit der nachhaltigen Beratung

MAXPOOL schenkt Zeit
Voller Terminkalender?
Das easyOFFICE schafft Freiräume!

Ruhestandsplanung
Drei sinnvolle Wege für
die GGF-Versorgung

Diese Durchführungswege in der GGF-Versorgung machen heute noch Sinn

Vorsorgeexperte Jens Biegemeier redet Klartext.

Grundsätzlich stehen dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), also dem, der mehr als 50 Prozent der Anteile an dem Unternehmen hält, die gleichen Möglichkeiten für die betriebliche Vorsorge zur Verfügung, die ein „normaler“ Arbeitnehmer auch hat. Weil ein GGF aber nicht unter das Betriebsrentengesetz fällt, wird zwar bei der Durchführung etwas genauer hingeschaut, es können aber ein paar Dinge, die im Betriebsrentengesetz stehen, vernachlässigt werden. Aber lassen Sie uns gemeinsam alles im Detail beleuchten.

DIREKTVERSICHERUNG/PENSIONS-KASSE/PENSIONSFONDS

Mein bevorzugter Durchführungsweg ist und bleibt auch für die Versorgung eines GGFs die Direktversicherung nach § 3.63 EStG. Weil sie so schön einfach, sicher und sehr flexibel ist, sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer. Beispielsweise ist eine Mitnahme zum neuen Arbeitgeber möglich und auch die private Weiterführung, Beitragsaussetzungen und/oder -senkungen stellen kein Problem dar. Warum keine Pensionskasse, die ja von der Durchführung und Handhabung exakt so ist wie die Direktversicherung? Das Hauptargument ist für mich, dass in der Direktversicherung auch die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung und/oder Grundfähigkeitsversicherung möglich sind. Des Weiteren sind Pensionskassen rechtlich eigenständige Unternehmen der jeweiligen Versicherer-Mütter und deswegen viel „kleiner“ (darum sind die Renditen auch geringer). So haben die meisten Versicherer-Mütter die Aufnahme neuer Versicherter in ihre Pensionskassen-Töchter eingestellt. Noch unüblicher



und wesentlich unflexibler ist der Pensionsfonds. Hierfür gibt es praktisch keinen Markt. Ich zumindest habe in über 25 Berufsjahren noch keinen Pensionsfonds nach § 3.63 EstG gemacht.

UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Reicht die Direktversicherung aufgrund der Begrenzung des maximalen Beitrages auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (im Jahr 2024 sind das 7.248 Euro im Jahr beziehungsweise 608 Euro im Monat) für eine angemessene und gewünschte Rente nicht aus, wäre meine zweite Wahl die (kongruent rückgedeckte) Unterstützungskasse nach § 4d EstG. Sie ist im Gegensatz zur Direktzusage, die auch ähnlich ausfinanziert werden kann, bilanzneutral, was einen künftigen Verkauf eines Unternehmens deutlich einfacher machen würde. Die Beiträge zur Unterstützungskasse sind im Prinzip ungedeckelt.

Im Gegensatz zur Direktversicherung gibt es aber auch ein paar Nachteile: die Unterstützungskasse ist nicht privat weiterführbar und kann schwer zu einem neuen Arbeitgeber mitgenommen werden, da viele Arbeitgeber die Unterstützungskasse nicht anbieten und es auch nicht müssen. Des Weiteren verlangt die Unterstützungskasse gleichbleibende oder steigende Beiträge. Eine Beitragspause und/oder eine Absenkung der Beiträge ist also so gut wie unmöglich. Auch eine Invaliditätsabsicherung wie zum Beispiel eine Berufsunfähigkeitsrente ist nicht möglich, da die Unterstützungskasse lebenslange Renten auszahlen muss.

Zwei Vorzüge der Unterstützungskasse möchte ich aber noch erwähnen, einmal in der Ansparphase und einmal in der Auszahlungsphase:

In der Ansparphase sind bei einer arbeitgeberfinanzierten Unterstützungskasse Beiträge in ungedeckelter Höhe sozialversicherungsfrei. Bei Entgeltumwandlung kann man sich nach Ausschöpfung der 4 Prozent BBG in der Direktversicherung zusätzlich ein zweites Mal die 4 Prozent BBG Sozialversicherungsfreiheit „abholen“. Denn in der Direktversicherung ist lediglich die erste Hälfte der 8 Prozent Maximalbeitrag steuer- und sozialversicherungsfrei, die zweite Hälfte nur steuerfrei. Dies ist für die meisten GGF wahrscheinlich uninteressant, erwähnenswert ist es aber trotzdem.

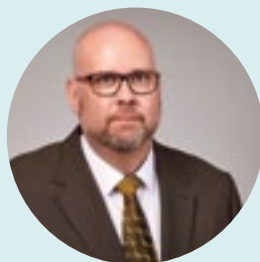
In der Auszahlungsphase gilt die Kapitalauszahlung, sofern man sich dafür entscheidet, als Abfindung. Und eine Abfindung kann nach der Fünftelregelung (§ 34 EstG) versteuert werden. Dies kann im Vergleich zur normalen Einkommensbesteuerung erhebliche Steuervorteile mit sich bringen.

DIREKTZUSAGE/PENSIONSZUSAGE

Früher war es die beliebteste Art der GGF-Versorgung, heute ist sie fast verpönt. Das liegt aber nicht daran, dass sie schlecht ist, sondern daran, dass sie als Steuersparmodell missbraucht wurde, ohne an „später“ zu denken.

Bei einer Direktzusage kann man als Rückdeckung nämlich im Prinzip alles verwenden, was sich später zu Geld machen lässt. Hauptsache, es ist später auch vorhanden. Wann und wie das Unternehmen anspart, ist dabei egal. Das ist einerseits total flexibel und gestaltungsfrei, auf der anderen Seite aber auch mit Risiken behaftet. Wählt man zum Beispiel Investmentfonds zur Ausfinanzierung, können diese ja auch mal abstürzen (im Gegenzug können Investmentfonds auch einen Steuervorteil haben). Aus diesem Grund werden viele Renten aus Direktzusagen heute aus dem laufenden

Geschäftsbetrieb des Juniors gezahlt, damit Senior den Ruhestand genießen kann. Ein schöner Vorteil gegenüber der Direktversicherung und der Unterstützungskasse ist aber, dass Direktzusagen auch mit Einmalbeiträgen bedient werden können. Wenn das Geschäftsjahr richtig gut war, kann der GGF von dem erwirtschafteten Gewinn etwas abzweigen und für sein Alter vorsorgen. Aber wie schon erwähnt, taucht die Direktzusage dann in der Handelsbilanz auf. MAXPOOL hat jedoch für Einmalbeiträge in der GGF-Versorgung auch eine bilanzneutrale Lösung. Sprechen Sie uns gerne an.



Jens Biegameier,
Experte für betriebliches
Vorsorge-Management,
MAXPOOL

FAZIT

Schöpfen Sie immer zunächst die Direktversicherung aus und machen dann die Unterstützungskasse. Sprechen Sie vor Einrichtung der GGF-Versorgung mit einem Steuerberater, da hier ein paar Besonderheiten beachtet werden müssen, besonders bei der Unterstützungskassenversorgung. Wir übernehmen auch gerne die Beratung für Sie. Sie geben zwar in diesem Fall einen Teil Ihrer Courtage ab, aber Sie müssen sich um nichts kümmern und wir nehmen Sie komplett aus der Haftung. Deal? <